

Kurztitel

Unternehmensgesetzbuch

Kundmachungsorgan

dRGBL S 219/1897 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990

§/Artikel/Anlage

§ 227

Inkrafttretensdatum

01.08.1990

Außerkrafttretensdatum

19.07.2015

Text**Ausleihungen**

§ 227. Forderungen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren sind jedenfalls als Ausleihungen auszuweisen. Ausleihungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr sind im Anhang anzugeben.